

Gewährleistung

Selbständige Herstellergewährleistung der Sulfurcell Solartechnik GmbH für die PV-Module des Typs SCG (Stand November 2005):

- **Produktgewährleistung**

Die Sulfurcell Solartechnik GmbH (Sulfurcell) gewährleistet für die von ihr produzierten PV-Module des Typs SCG, bei denen es sich nicht ausdrücklich um Prototypen oder Module für Testanlagen handelt, daß diese im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sulfurcell frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind, die die Tauglichkeit des Moduls für den vorgesehenen Zweck vermindern. Entspricht ein Modul nicht dieser Qualität, wird Sulfurcell nach eigener Wahl das Produkt entweder nachbessern, ersetzen oder den Verkaufspreis erstatten. Die Gewährleistungsfrist beträgt insoweit 24 Monate.

- **Leistungsgewährleistung**

Für die PV-Module des Typs SCG, bei denen es sich nicht ausdrücklich um Prototypen oder Module für Testanlagen handelt, gibt Sulfurcell über die gesetzliche Produktgewährleistung hinaus die folgende Leistungszusage: Wenn innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren ab Auslieferung der Module durch Sulfurcell die Leistungsfähigkeit des Moduls in Gestalt der elektrischen Leistung weniger als 90 % der in der Produktbeschreibung spezifizierten Minimalleistung beträgt, wird Sulfurcell nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module, Nachbesserung des fraglichen Moduls, durch Ersatz des Moduls oder durch Erstattung der Kosten einer Nachlieferung ausgleichen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Jahren ab Auslieferung der Module durch Sulfurcell die elektrische Leistung des Moduls weniger als 80 % der in der Produktbeschreibung spezifizierten Minimalleistung beträgt. Der Nachweis von Minderleistung muss in einem für diese Zwecke anerkannten Messlabor (z. B. TÜV Rheinland) entsprechend der Messvorschrift IEC 60904-1, -3 nach Freilandkalibrierung unter Standard-Test-Bedingungen erbracht werden. Vor dieser Messung muss das Modul mindestens 2 Stunden Tageslicht ausgesetzt worden sein. Ist mehr als ein Modul von einer Überprüfung betroffen, können sich Sulfurcell und der Gewährleistungsnehmer einvernehmlich auf ein sachgerechtes Stichprobenverfahren verständigen.

- **Ausschlüsse und Beschränkungen**

Die Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb des Gewährleistungszeitraums geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Typen- oder Seriennummer des PV-Moduls geändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurde oder kein Kaufbeleg vorhanden ist. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, Leistungsverluste, Störungen oder Funktionsausfälle, die verursacht werden durch

- die nachgeschaltete Systemtechnik;
- Verschmutzung;
- unsachgemäße oder mißbräuchliche Verwendung (z. B. Entfernen des Rahmens), einschließlich mangelhafter oder unterbliebener Wartung;>
- Umbau, Installation entgegen der SCG Installationsvorschrift, ungeeignete Tests;
- Fremdeinwirkung einschließlich höherer Gewalt.

Eine Gewährleistung scheidet aus bei Benutzung der Module auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen.

- **Inanspruchnahme**

Wird ein Gewährleistungsfall angenommen, ist Sulfurcell oder ein autorisierter Fachhändler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Das defekte Modul ist erst auf schriftliche

Anforderung an Sulfurcell oder einen autorisierten Fachhändler einzuschicken. Eine Rechnungskopie ist beizulegen. Im Rahmen der selbständigen Leistungsgewährleistung trägt der Gewährleistungsnehmer Kosten für Montage, Messung und Transport. Die Erbringung von Gewährleistungen durch Sulfurcell verlängert nicht den Gewährleistungszeitraum.

- **Allgemeines**

Die vorstehende selbständige Gewährleistung wird von der Sulfurcell Solartechnik GmbH, Barbara-McClintock-Str. 11, 12489 Berlin, Deutschland gegeben. Über die genannten Ansprüche hinausgehende Ansprüche des Kunden aus dieser selbständigen Gewährleistung bestehen nicht. Vertragliche und/oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen seinen Verkäufer bleiben unberührt. Für Ansprüche aus dieser selbständigen Gewährleistung gilt ausschließlich deutsches Recht. Verweise in ausländische Rechtsordnungen finden ebenso keine Anwendung wie die Vorschriften des Einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.